



## **Vereinsordnung von Sheherazades Töchter e.V.**

### **§ 1 Ziele und Interessen des Vereins**

(1) Ziel des Vereins ist es, der Öffentlichkeit den Bauchtanz als Teil der orientalischen Kultur nahe zu bringen und damit zu einer Bereicherung der kulturellen Vielfalt beizutragen. Ein besonderes Interesse gilt dabei der Förderung von öffentlichen Auftritten.

(2) Es ist erklärtes Ziel des Vereins, in der Öffentlichkeit den orientalischen Tanz positiv zu präsentieren. Aus diesem Grund stehen die tänzerische Qualität und das Gesamterscheinungsbild der öffentlichen Auftritte im Vordergrund.

(3) Ziel des Vereins ist es ebenso, gemeinschaftliche Aktivitäten durchzuführen, um die Gemeinschaftssinn unter den Vereinsmitgliedern zu fördern und ein Vereinsleben zu ermöglichen.

### **§2 Ämter innerhalb des Vereins**

(1) Alle Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt und sind von einer Mitgliedschaft im Vorstand unabhängig.

(2) Das Amt des Kassenwartes umfasst die Führung des Vereinskontos mit genauer Buchführung über Ein- und Ausgaben sowie deren Verwendungszweck. Die Ausgabe von Vereinsmitteln durch den Kassenwart erfolgt nur nach schriftlicher Aufforderung durch ein Mitglied nach dessen Rücksprache mit dem Vorstand. Der Vorstand ist jederzeit über den aktuellen Kassenstand auf dem Laufenden zu halten.

(3) Das Amt des Schriftführers umfasst die lückenlose Archivierung der vom Verein gefassten Beschlüsse.

(4) Das Amt des Chronisten umfasst die Dokumentation des ideellen Vereinsgeschehens. Letzteres beinhaltet insbesondere das Sammeln von Bildmaterial (digital oder in Papierform) und Texten (Moderationstext, Regieanweisungen, eventuell Zeitungsartikel), die im Zusammenhang mit öffentlichen und privaten Auftritten entstanden sind, das Erstellen eines Erfahrungsberichtes zu jedem Auftritt sowie das Archivieren von Kontaktadressen. Die Dokumentation des ideellen Vereinsgeschehens ist in geeigneter Form dem Webmaster und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit für deren Tätigkeitsbereiche zur Verfügung zu



stellen. Zudem ist er zuständig für das Sammeln der Musik, die für Training und Auftritte verwendet wird.

(5) Das Amt des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit umfasst das Zusammenstellen von Informationsmaterial über die Vereinstätigkeit (z.B. Visitenkarten, Flyer, Infomappe für den Vereinseintritt oder ähnliches) und die Pflege des Kontaktes mit den Medien (Zeitungen, Funk- und Fernsehen sowie Facebook/social media).

(6) Das Amt des Webmasters umfasst die Pflege und Erweiterung der Internetseite [www.sheherazades-toechter.de](http://www.sheherazades-toechter.de).

(7) Das Amt des Auftrittsleiters wird für jeden Auftritt gesondert vom Vereinsvorstand vergeben. Es umfasst die Absprache mit dem Veranstalter, die Zusammenstellung der darzubietenden Tänze und teilnehmenden Tänzerinnen/Tänzer sowie das Verfassen der Regieanweisungen und Hilfetexte für die Moderation.

### **§3 Verstöße gegen die Ziele und Interessen des Vereins**

(1) Zum Ausschluss führende Verstöße sind:

- Stören des Ablaufs einer Darbietung unabhängig davon, ob es sich um vereinsinterne oder externe Auftritte handelt
- Abfällige Äußerungen in der Öffentlichkeit über den Verein oder dessen Mitglieder
- Unangenehmes Auffallen in der Öffentlichkeit in der Funktion als Vereinsmitglied
- Nicht-Zahlen des Mitgliedsbeitrags

(2) Zu einer Auftrittssperre führende Verstöße sind:

- Missachtung der Anweisungen des Auftrittsleiters während des vorbereitenden Trainings oder im Rahmen des Auftritts
- Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen beim Auftritt vorbereitenden Trainings

(3) Zur Abmahnung, bei Wiederholung zum Ausschluss führende Verstöße sind:

- Störendes Verhalten im Training, unangemessenes Verhalten gegenüber der benannten Trainingsleiterin
- Unentschuldigtes Fehlen beim Auftritt vorbereitenden Training
- Unerlaubte Verwendung von Vereinsinventar für nicht vom Verein in Auftrag gegebene Auftritte, Kurse oder Workshops sowie anderweitige Zwecke
- Unerlaubte Weitergabe einer Choreografie an vereinsexterne Tänzerinnen/Tänzer.



#### **§ 4 Finanzen des Vereins**

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßig festgelegten Zwecken eingesetzt werden. Es findet kein Aufnehmen von Krediten jeglicher Art durch den Verein statt.

(2) Über die Ausgaben des Vereins von einer Höhe bis zu 100 Euro entscheidet der Vorstand. Bei Ausgaben über diesem Betrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro im Jahr und ist zu Beginn des Kalenderjahres nach Rechnungslegung oder im Falle des Eintritts in den Verein nach Rechnungslegung auf das Vereinskonto zu überweisen oder in bar beim Kassenwart zu entrichten. Beim Vereinseintritt nach dem 30.06. halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

#### **§ 6 Vereinsfeste (insbesondere Sommerfest, Weihnachtsfeier)**

(1) Unabhängig vom Durchführungsort bleiben die Feste Bestandteil des Vereinslebens und sind als solche nur vom Vereinsvorstand oder einer vom Vorstand mit dieser Aufgabe betrauten Person einzuberufen.

(2) Eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben ist beim Kassenwart innerhalb von 4 Wochen nach der Feierlichkeit vorzulegen, insbesondere auch um die Organisation für künftige Feiern zu erleichtern.